



BESCHLUSSVORLAGE

Sachbearbeiter: Klaus Hutzler

Erstellungsdatum: 13.11.2018

Beratungsfolge:

Gremium Stadtrat
Datum/Beratungsart 19.09.2019 /öffentlich

TOP Nr. 1

**Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom
25.07.2019**

Beschlussvorschlag

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.07.2019 wird mit/ohne Einwendungen genehmigt.



BESCHLUSSVORLAGE

| | |
|---------------------------------|------------------------|
| <u>Sachbearbeiter:</u> | Klaus Hutzler |
| <u>Erstellungsdatum:</u> | 13.11.2018 |
| <u>Beratungsfolge:</u> | |
| Gremium | Stadtrat |
| Datum/Beratungsart | 19.09.2019 /öffentlich |
| TOP Nr. | 2 |

Bericht aus den Ausschusssitzungen und Informationen

Sachdarstellung

2.1 Bericht aus den Ausschusssitzungen

Der Erste Bürgermeister berichtet über die Sitzungen des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 17.09.2019 und des Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschusses am 18.09.2019.

2.2 Informationen

Sitzungskalender 2020

Mit den Sitzungsunterlagen wurde der Sitzungskalender für das Jahr 2020 verteilt. Die konstituierende Sitzung für die neue Wahlperiode 2020 bis 2026 findet am 07.05.2020 statt. In der darauffolgenden Woche haben wir dann eine vollständige Sitzungswoche eingeplant. Die Sitzungszeiten verstehen sich vorbehaltlich der neuen Geschäftsordnung.

Seniorenachmittag

Am 25. Oktober 2019 um 14:30 Uhr findet im Kulturzentrum Jahnalle, der jährliche Seniorenachmittag statt.



BESCHLUSSVORLAGE

| | |
|---------------------------------|------------------------|
| <u>Sachbearbeiter:</u> | Klaus Hutzler |
| <u>Erstellungsdatum:</u> | 13.11.2018 |
| <u>Beratungsfolge:</u> | |
| Gremium | Stadtrat |
| Datum/Beratungsart | 19.09.2019 /öffentlich |
| TOP Nr. | 3 |

Bericht über den Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Sachdarstellung

Neubau Grundschule Baierdsdorf

In der letzten Sitzung wurde unter anderem beschlossen Kontakt mit der Regierung aufzunehmen um zu klären, ob eine Aufteilung der Schule auf zwei Standorte möglich wäre (Zweihäusigkeit). Mit der Regierung wurde anschließend Kontakt aufgenommen und um einen Gesprächstermin gebeten. Aufgrund der Urlaubszeit steht eine Terminbestätigung noch aus. Zum zweiten Teilbeschluss hinsichtlich der Grundstücksfrage an der Mittelschule wurden am 15.08.2019 die Eigentümergemeinden und die restlichen Mitglieder des Schulverbandes angeschrieben. Weitere Gespräche stehen auch hier noch aus.

Durchführungsbeschluss Neubau Kindergarten in Igelsdorf

Nachdem der Durchführungsbeschluss und alle weiteren benötigten Unterlagen vorlagen (insbesondere Bestätigung über baurechtliche Genehmigungsfähigkeit) konnte am 06.08.2019 der Förderantrag für den Neubau bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht werden. Damit konnte der Stichtag für die Förderung nach dem "Sonderinvestitionskostenprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung" (31.08.2019) eingehalten werden. Damit sichert sich die Stadt einen Aufschlag von 35% auf die normale FAG-Förderung.

Teilnahme am Projekt "Jeder Tropfen zählt"

Es wurde Kontakt mit dem Projektleiter Herrn Zenk von der Firma Altfettentsorgung Lesch Kontakt aufgenommen. Das Projekt "Jeder Tropfen zählt" wird von der Bundesstiftung Umwelt gefördert und läuft noch bis zum März 2020. Weitere Kommunen können in das Projekt nicht aufgenommen werden.

Ziel des Projektes ist es festzustellen, ob die Sammlung von Altfett wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist und nachfolgend in die Breite getragen werden soll.

Die bisherigen Ergebnisse sind positiv und im November wird es einen Zwischenbericht geben. Anschließend wird ermittelt, welche Kosten mit der Aufstellung eines Sammelcontainers und der Verteilung der Sammelbehälter verbunden sind. Bisher ist das Projekt trotz der Fördermittel nicht kostendeckend. Bei den Projektkommunen war jeweils die kommunale Abfallwirtschaft des Landkreises beteiligt. Sollte die Stadt Baiersdorf in die Sammlung von Altfett einsteigen wollen, ist eine Absprache mit der Abfallwirtschaft des Landkreises sinnvoll. Es stellt sich dann die Frage ob die Stadt oder der Landkreis die Kosten für das Aufstellen der Sammelbehälter übernimmt.

Es gibt bereits einen Zwischenbericht zum Projektstand. Dieser wird zur Information ins Stadtrat-Login eingestellt.



BESCHLUSSVORLAGE

Sachbearbeiter: Klaus Hutzler

Erstellungsdatum: 27.08.2019

Beratungsfolge:

Gremium Stadtrat
Datum/Beratungsart 19.09.2019 /öffentlich

TOP Nr. 4

Vorberaten im **Hauptverwaltungs- Finanz- und
Personalausschuss**
Datum/Beratungsart 18.09.2019/öffentlich
3

Antrag der Stadträtin Dr. Julia Seidel zur Anhebung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen

Sachdarstellung

Zu dem Thema erhielten wir am 27.08.2019 folgenden Antrag:

Baierdsdorf, 13.08.2019

Antrag der FDP –Fraktion

Die Familie ist die Kernstruktur unserer Gesellschaft.

Trotz der heutigen unterschiedlichen und vielfältigen Familienmodelle - Patchwork, Alleinerziehende usw.- sind Familien das Subsystem eines generationsbindenden sozialfundierten Gesellschaftsnetzwerkes.

Kinder sind unsere Zukunft und die Familie der Raum in dem die nächste Generation heranwächst.

Daher kann es keine Frage sein, Kinder und Familien höchstmöglich zu fördern.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Familien und Kinder in Baierdsdorf zugenommen mit weiter steigender Tendenz.

Damit Familien in dieser Region ein gutes Leben führen können, ist eine

existenzsichernde Erwerbstätigkeit meist beider Eltern eine Notwendigkeit. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist eine gute Kindertagesbetreuung.

Liest man den letzten Familienreport der Bundesregierung von 2017, sieht man, dass trotz aller Förderung das äquivalenzgewichtete Haushaltseinkommen ab 25 000 Euro von Familien mit Kindern kontinuierlich geringer ist gegenüber Haushalten ohne Kindern.

Das belegt ebenso die Notwendigkeit Familien mit Kindern sukzessive weiter zu entlasten.

Das bayrische gute KiTa - Gesetz will daher erreichen, dass die hohe Qualität auch der bayerischen Kitas gehalten und weiter gesteigert wird, aber auch eine Entlastung bei den Gebühren für die Familien stattfindet.

Wie von der Verwaltung schon in der letzten Stadtratssitzung angemerkt, handelt es sich bei dem Haushaltsposten - Kinderbetreuung - nicht um eine angestrebte kostendeckende Ausgabe.

Die Sensitivität des Stadtrates für die Situationen von Familien in unserer Kommune ist wichtig.

Eine Gebührenerhöhung sollte sich wie üblich bei Gebührenerhöhungen an der allgemeinen Teuerungsrate bzw. Lohnentwicklung orientieren.

Ich beantrage, dass die geplanten drastische Kindergartengebührenerhöhung mit Verteilung auf drei Jahre zurückgenommen wird.

Es sollte statt einer Gebührenerhöhung maximal eine sozial- und familienverträgliche Beitragsanpassung entsprechend einer allgemeinen Teuerungsrate durchgeführt werden.

Dr. med. Julia Seidel

Stadträtin - FDP



BESCHLUSSVORLAGE

Sachbearbeiter: Klaus Hutzler

Erstellungsdatum: 15.08.2019

Beratungsfolge:

Gremium Stadtrat
Datum/Beratungsart 19.09.2019 /öffentlich

TOP Nr. 5

Vorberaten im **Hauptverwaltungs- Finanz- und Personalausschuss**

Datum/Beratungsart 24.07.2019/öffentlich
4

Vorberaten im **Stadtrat**
Datum/Beratungsart 25.07.2019/öffentlich
1

Vorberaten im **Hauptverwaltungs- Finanz- und Personalausschuss**
Datum/Beratungsart 18.09.2019/öffentlich
4

Anpassung der Elternbeiträge für die städtischen Kindertageseinrichtungen ab 01.09.2019

Sachdarstellung

In der Juli-Sitzung des Stadtrates wurde zur Anpassung der Elternbeiträge für die städt. Kindertageseinrichtungen zum 01.09.2019 folgender Beschluss gefasst:

„Die Mitglieder des Stadtrates beauftragen die Verwaltung, die bereits beschlossene Gebührenerhöhung auf drei Jahre zu strecken, neu zu berechnen und in der September-Sitzung erneut dem Stadtrat zu Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sollen die anstehenden Kostensteigerungen in Zukunft mitberücksichtigt und einkalkuliert werden.“

Zwischenzeitlich wurde die Stadt Baierdsdorf vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales darüber informiert, dass eine Petition an den Bayerischen Landtag eingegangen ist. In dem Schreiben vom Bay. Staatsministerium heißt es unter anderem, **dass in den letzten Wochen vermehrt Unmut über die Handhabung des staatlichen Zuschusses zur Kindergartenbetreuung durch die Stadt Baierdsdorf geäußert wurde.** Die Stadt Baierdsdorf hat hier relativ kurzfristig ihre Stellungnahme zu dieser Petition

abgegeben. Der Inhalt dieser Stellungnahme ist allen Stadtratsmitgliedern bereits bekannt.

Die Verwaltung hat aufgrund des Beschlusses des Stadtrates die vom Juli beschlossenen Gebühren wie folgt neu berechnet:

Von der bereits beschlossenen Gebührenerhöhung (im Juni) wurde je 1/3 berechnet und kaufmännisch gerundet. Daraufhin wurde dieser ermittelte Betrag zu den alten bisherigen Gebühren addiert und ein Aufschlag von 3 % (Durchschnitt der bisherigen Lohnerhöhungen) als Kostensteigerung dazugerechnet.

Neuer Vorschlag

| Buchung | alte Geb. | Erhöhung Beschlossen | Geb. bereits beschlossen | Erhöhung um | Geplant ab 01.09.19 |
|-------------|-----------|----------------------|--------------------------|-------------|---------------------|
| 3 – 4 Std. | 107,00 € | + 40,00 € | 147,00 € | + 17,00 € | 124,00 € |
| 4 – 5 Std. | 114,00 € | + 45,00 € | 159,00 € | + 19,00 € | 133,00 € |
| 5 – 6 Std. | 123,00 € | + 50,00 € | 173,00 € | + 21,00 € | 144,00 € |
| 6 – 7 Std. | 130,00 € | + 55,00 € | 185,00 € | + 22,00 € | 152,00 € |
| 7 – 8 Std. | 138,00 € | + 60,00 € | 198,00 € | + 25,00 € | 163,00 € |
| 8 – 9 Std. | 145,00 € | + 65,00 € | 210,00 € | + 27,00 € | 172,00 € |
| 9 – 10 Std. | 153,00 € | + 70,00 € | 223,00 € | + 28,00 € | 181,00 € |

| Buchung | Erhöhung um | Geplant ab 01.09.20 | Erhöhung um | Geplant ab 01.09.21 |
|-------------|-------------|---------------------|-------------|---------------------|
| 3 – 4 Std. | + 17,00 € | 141,00 € | + 18,00 € | 159,00 € |
| 4 – 5 Std. | + 19,00 € | 152,00 € | + 20,00 € | 172,00 € |
| 5 – 6 Std. | + 22,00 € | 166,00 € | + 22,00 € | 188,00 € |
| 6 – 7 Std. | + 23,00 € | 175,00 € | + 24,00 € | 199,00 € |
| 7 – 8 Std. | + 25,00 € | 188,00 € | + 26,00 € | 214,00 € |
| 8 – 9 Std. | + 28,00 € | 200,00 € | + 29,00 € | 229,00 € |
| 9 – 10 Std. | + 29,00 € | 210,00 € | + 30,00 € | 240,00 € |

Die beschlossene Änderungssatzung vom Juni wurde inzwischen veröffentlicht und ist somit ab 01.09.2019 gültig. Normalerweise müsste die Verwaltung jetzt für September 2019 die hohen Gebühren für die Kitas erheben.

Die neue Änderungssatzung wird jetzt erst Mitte September beschlossen und gültig frühestens zum 01.10.2019; da diese Satzung jedoch begünstigend für den Bürger ist, wäre auch ein rückwirkender Satzungserlass hier zum 01.09.2019 möglich.

Die Verwaltung schlägt hier vor, diese neue Änderungssatzung auch rückwirkend zum 01.09.2019 zu beschließen. Von der Abbuchung der Gebühren für den Kindergarten für den Monat September 2019 hat die Verwaltung momentan abgesehen. Hier werden dann die Gebühren für September und Oktober zu Fälligkeit 10.10.2019 zusammen von den Eltern abgebucht.

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschusses empfehlen dem Stadtrat folgende Änderungssatzung ab 01. September 2019 zu erlassen:



BESCHLUSSVORLAGE

| | |
|---------------------------------|------------------------|
| <u>Sachbearbeiter:</u> | Klaus Hutzler |
| <u>Erstellungsdatum:</u> | 20.08.2019 |
| <u>Beratungsfolge:</u> | |
| Gremium | Stadtrat |
| Datum/Beratungsart | 19.09.2019 /öffentlich |
| TOP Nr. | 6 |
| Vorberaten im | Stadtrat |
| Datum/Beratungsart | 11.04.2019/öffentlich |
| | 6 |

Zweckvereinbarung über den Hochwasserschutz mit der Gemeinde Langensendelbach

Sachdarstellung

In der Stadtratssitzung vom 11.04.2019 wurde seitens des Stadtrates Baierdsdorf dem damaligen Stand der Zweckvereinbarung grundsätzlich zugestimmt.

In der Zwischenzeit hat sich der Gemeinderat Langensendelbach mehrfach mit der Zweckvereinbarung auseinandergesetzt. Mit einigen rechtlichen Formulierungen bestand dabei kein Einverständnis. Der Ersteller des Vertragswerks der Erlanger Rechtsanwalt Herr Dr. Trost wurde auch in eine Sitzung eingeladen und hat anschließend die kritischen Formulierungen überarbeitet.

Der geänderte Entwurf wurde der Stadt Baierdsdorf von Herrn Bürgermeister Siebenhaar am 30.07.2019 in einem persönlichen Gespräch erläutert. Nachdem die neuen Formulierungen eher kosmetischer Natur waren und keine grundsätzlichen Fragen berührt sind, wurde vereinbart, dass der Entwurf nun zunächst vom Gemeinderat Langensendelbach verabschiedet wird. Dies ist in der Gemeinderatssitzung vom 19.08.2019 geschehen. Stimmt nun auch der Stadtrat dem neuen Entwurf zu, kann die Zweckvereinbarung anschließend unterzeichnet werden.

Der Gemeinderat Langensendelbach hat sich in drei Sitzungen mit der Zweckvereinbarung auseinandergesetzt. Um die dortige Diskussion nachvollziehen zu können, stellen wir die entsprechenden Beschlussbuchauszüge der Gemeinde Langensendelbach im Stadtrat-Login ein.

Nachfolgend ist der neue Text der Zweckvereinbarung abgedruckt. Etwas überarbeitet wurde auch die Anlage. Die vorgenommenen Änderungen sind entsprechend hervorgehoben:

Zweckvereinbarung

zwischen

Stadt Baiersdorf, vertreten durch den ersten Bürgermeister Andreas Galster
Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf

und

Gemeinde Langensendelbach, vertreten durch den ersten Bürgermeister Oswald
Siebenhaar
Kirchweg 1, 91094 Langensendelbach

zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme:

Die Stadt Baiersdorf, vertreten durch den ersten Bürgermeister Andreas Galster und die Gemeinde Langensendelbach, vertreten durch den ersten Bürgermeister Oswald Siebenhaar schließen auf der Grundlage von Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 die nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Ziele der Zweckvereinbarung:

Durch diese Vereinbarung soll die Verwirklichung integraler Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte auf dem Gebiet der beiden vertragsschließenden Körperschaften erreicht werden. Die beiden zuständigen Wasserwirtschaftsämter für die Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberfranken ermitteln und legen die Bemessungsabflüsse fest. Sie prüfen des Weiteren, ob die Fördervoraussetzungen gegeben sind. Insofern wurden Maßnahmen definiert, zu deren Umsetzung die vorliegende Zweckvereinbarung dient.

§ 2 Gemeinschaftliche Aufgabendurchführung:

(1) Um die Ziele zu erreichen planen die Beteiligten Maßnahmen, die im Rahmen gemeinschaftlichen Vorgehens von der Stadt Baiersdorf zum einen und von der Gemeinde Langensendelbach zum anderen umgesetzt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich aus **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung. Die Beteiligten werden den Zeitpunkt der Maßnahmenrealisierung ~~entsprechend ihrer jeweiligen~~ **Haushaltsslage neu:** mit dem Ziel einer möglichst zügigen Verwirklichung einplanen und dies untereinander abstimmen. Realisierte Maßnahmen sind von der jeweils zuständigen Körperschaft dauerhaft funktionstauglich zu halten, auch wenn die Bauwerke außerhalb des eigenen Gemeindegebiets liegen.

(2) Die Beteiligten behalten sich vor, die Vereinbarung einvernehmlich zu ergänzen, wenn die weiteren Planungen zur Nordableitung eine Durchführung auch dieser Maßnahme in Betracht kommen lässt.

§ 3 Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsrechte:

Die Beteiligten haben das Recht und die Pflicht sich an den Planungen aller Aufgaben zu beteiligen. Zur jeweiligen Maßnahme, die von einer Beteiligten realisiert wird, soll jeweils vor Maßnahmenbeginn die Zustimmung der anderen Beteiligten eingeholt werden.

§ 4 Förderung der Maßnahmen:

Die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, sollen so durchgeführt werden, dass eine Förderung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) vom 15.03.2016, geändert durch Bekanntmachung vom 27.03.2017 bzw. nachfolgend geltenden Fördergrundsätzen erfolgt. Insofern sind die Maßnahmen in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsamt, wirtschaftlich und sparsam zu verwirklichen. Die jeweilige Maßnahme darf erst dann begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt oder in Ausnahmefällen das jeweils zuständige Wasserwirtschaftsamt dem vorzeitigen Baubeginn schriftlich zugestimmt hat. Das Verfahren zur Beantragung der Förderung wird von der jeweiligen Beteiligten, die für die Maßnahmendurchführung zuständig ist, verantwortet.

§ 5 Finanzierung:

- (1) Die Stadt Baiersdorf realisiert die ihr nach § 2 dieser Vereinbarung obliegende Maßnahme unter finanzieller Beteiligung der Gemeinde Langensendelbach und im Übrigen eigener finanzieller Verantwortung und hält sie dauerhaft funktionstauglich. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Langensendelbach findet nach Maßgabe des Absatzes 3 dieser Bestimmung statt.
- (2) Die Gemeinde Langensendelbach realisiert die ihr nach § 2 dieser Vereinbarung obliegende Maßnahme unter finanzieller Beteiligung der Stadt Baiersdorf und im Übrigen eigener finanzieller Verantwortung und hält sie dauerhaft funktionstauglich. Eine Kostenbeteiligung der Stadt Baiersdorf findet nach Maßgabe des Absatzes 3 dieser Bestimmung statt.
- (3) Die vorstehend genannte finanzielle Beteiligung an der jeweiligen Maßnahme der anderen Beteiligten findet in Bezug auf die Bauwerkskosten (Architektenkosten und Fremdkosten der Baumaßnahme) und in Bezug auf einen Ablösebetrag für Unterhalt und Pflege für die Dauer von zwanzig Jahren in Höhe eines prozentualen Anteils von 14,2 v.H. in Bezug auf die Maßnahme der Stadt Baiersdorf durch die Gemeinde Langensendelbach und in Höhe eines prozentualen Anteils von 21,4 v.H. in Bezug auf die Maßnahme der Gemeinde Langensendelbach durch die Stadt Baiersdorf an den nach erfolgter Förderung verbleibenden Gesamtkosten statt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:
 - (a) Die sich an den Kosten beteiligende Gemeinde hat der Maßnahme gem. § 3 dieser Vereinbarung zugestimmt.
 - (b) Die Maßnahme wird entsprechend einer von der sich an den Kosten beteiligenden Gemeinde bestätigten Kostenkalkulation durchgeführt, welche auch die geplante Förderung ausweist und die Berechnung des Ablösebetrages für Unterhalt und Pflege angibt.
 - (c) Der Bewilligungsbescheid der Förderung wird der sich an den Kosten beteiligenden Gemeinde vor Maßnahmebeginn vorgelegt und bestätigt die in der Kostenkalkulation ausgewiesene Förderung. Grunderwerbskosten sind nicht Gegenstand der Kostenbeteiligung.

§ 6 Geltungsdauer, Kündigung und Auseinandersetzung:

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt für einen Mindestzeitraum von zwanzig Jahren. Sie verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit, wenn und solange sie nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt wird. neu: Die Beteiligten stimmen darin überein, dass die Zweckvereinbarung mindestens solange ungekündigt von Bestand sein soll, wie die in Anlage 1 bezeichneten Maßnahmen

noch nicht umgesetzt sind. Die Voraussetzungen für eine Kündigung sind somit erst gegeben, wenn die Maßnahmen realisiert sind.

- (2) Gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG kann jede Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (3) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Für den Fall einer Vertragsbeendigung aufgrund Kündigung ist jede Beteiligte berechtigt, den prozentualen Anteil, den die sich an den Kosten beteiligende andere Gemeinde an dem Ablösebetrag für Unterhalt und Pflege für die Dauer von zwanzig Jahren in Bezug auf einzelne Maßnahmen übernommen hat, nur zeitanteilig zu behalten. Die Berechnung erfolgt anhand des Verhältnisses der Dauer der Vorhaltung der fertig gestellten Maßnahme während des Bestands der Zweckvereinbarung im Verhältnis zur Dauer von zwanzig Jahren. Im Übrigen ist der Betrag an die sich an den Kosten beteiligende andere Gemeinde zurückzuzahlen.
- (5) Jede Beteiligte ist im Fall einer Vertragsbeendigung für die auf ihrem Gemeindegebiet gelegenen und auf Grundlage dieser Vereinbarung erstellten Bauwerke ausschließlich alleine **neu:** öffentlich-rechtlich zuständig und verantwortlich. **neu:** Unberührt hiervon bleibt die nach Vertragsbeendigung weiterbestehende zivilrechtliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit jeder Beteiligten für ihr Eigentum.

§ 7 Streitigkeiten:

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, haben diese einen Schlichtungsversuch unter Führung der Kommunalaufsicht der Landratsämter Erlangen-Höchstadt und Forchheim zu unternehmen.

§ 8 Schlussbestimmungen:

Die vorliegende Zweckvereinbarung wird ohne amtliche Bekanntmachung wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

Sollte die Vereinbarung in Teilen unwirksam sein oder werden, so bleibt sie im Übrigen wirksam. Die Beteiligten verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen so durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, dass der angestrebte Erfolg bestmöglich erreicht wird.

Baiersdorf, _____

Langensendelbach,

Andreas Galster
Erster Bürgermeister

Oswald Siebenhaar
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Maßnahme der Stadt Baiersdorf – Südaleitung:

Bei der Südaleitung handelt es sich um die Errichtung eines Umfluters für den Adelsbach mit einem Hochwasserrückhaltebecken an der Bahnlinie und Ableitung des Wassers in die Regnitz. In diesen Umfluter wird auch Hochwasser aus Langensendelbach eingeleitet. **neu:** Die Maßnahme ist Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes ITWH vom 15.10.2009 zu dessen Umsetzung sich

die Gemeinden verpflichtet haben. Die Maßnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Baiersdorf und dem Gebiet der Gemeinde Langensendelbach realisiert. Die Maßnahme verwirklicht den Schutzstandard für ein Hochwasser HQ100 plus Klimazuschlag.

Maßnahme der Gemeinde Langensendelbach – Hochwasserschutz Langensendelbach Ost:

Der Hochwasserschutz Langensendelbach Ost besteht aus folgenden Maßnahmen:

- Hochwasserrückhaltebecken Schlangenbach
- Hochwasserrückhaltebecken Keilesgraben

neu: Diese Maßnahmen sind ebenfalls Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes ITWH vom 15.10.2009 und werden auf dem Gebiet der Gemeinde Langensendelbach realisiert. Es wird der Schutzstandard für ein Hochwasser HQ100 plus Klimazuschlag verwirklicht.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt der Zweckvereinbarung in der oben abgedruckten Form zu und beauftragt den Ersten Bürgermeister mit der Unterzeichnung der Vereinbarung.

BESCHLUSSVORLAGE

| | |
|---------------------------------|------------------------|
| <u>Sachbearbeiter:</u> | Sarah Richter |
| <u>Erstellungsdatum:</u> | 19.07.2019 |
| <u>Beratungsfolge:</u> | |
| Gremium | Stadtrat |
| Datum/Beratungsart | 19.09.2019 /öffentlich |
| TOP Nr. | 7 |

Erstellung eines Masterplans zur Förderung der Artenvielfalt auf Flächen der Stadt Baierdsdorf

Sachdarstellung

An den Beschluss des Stadtrates vom 13.06.2019 mit welchem auf Antrag der Fraktion der Ökologischen Wählergemeinschaft die Verwaltung und der Bauhof beauftragt wurden, mit dem Bund Naturschutz, der ÖWG und den anderen Fraktionen Vorschläge zu erarbeiten, wie der Artenschutz in Baierdsdorf umgesetzt werden kann, wird erinnert.

Der Aktenvermerk zur Auftaktveranstaltung „Artenvielfalt“ vom 17.07.2019 wird bekanntgegeben.

Aktenvermerk Stadt Baidersdorf

Auftaktveranstaltung Artenvielfalt

am 17.07.2019, 19:30 Uhr bis ca. 22:20 Uhr

Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Baidersdorf

Teilnehmer:

- Herr Bürgermeister Galster
- Herr Rammler (Regierung von Mittelfranken)
- Frau Düthorn (Bund Naturschutz Ortsgruppe Baidersdorf)
- Frau Biewank (Bund Naturschutz Ortsgruppe Baidersdorf)
- Frau Sebald (Bund Naturschutz Ortsgruppe Baidersdorf)
- Frau Hilbig (Stadträtin)
- Herr Götz (Stadtrat)
- Frau Ehrhardt-Odörfer (Stadträtin, 2. Bürgermeisterin)
- Herr Voit (Stadtrat)
- Frau Ross (Stadträtin)
- Herr Ross (Ortsobmann von Wellerstadt)
- Herr Reinhart (Landwirt aus Igelsdorf)
- Herr Endres (Stadtrat)
- Frau Lepper (Stadträtin)
- Herr Kaiser (Stadtrat)
- Herr Lepper (Stadt Baidersdorf, Bauhof)
- Frau Richter (Stadt Baidersdorf, Bauamt)

Begrüßung durch den Bürgermeister

- Antrag der Fraktion der Ökologischen Wählergemeinschaft zur Erstellung eines Masterplans zur Förderung der Artenvielfalt auf Flächen der Stadt Baidersdorf
- Stadtrat beauftragt in der Sitzung am 13.06.2019 die Verwaltung und den Bauhof mit dem Bund Naturschutz, der ÖWG und den anderen Fraktionen Vorschläge zu erarbeiten, wie der Artenschutz in Baidersdorf umgesetzt werden kann

Vortrag und Präsentation von Herrn Rammler zum Thema Artenschutz

- Anzahl der Insektenarten nimmt massiv ab, Rückgang von über 75% zwischen 1990 und 2015
 - Artensterben ist dramatischer als Klimakrise
 - blüten- und bienenfreundliche Pflege am Straßenrand ohne viel Aufwand möglich
 - e-Beete zur Gewinnung von Saatgut (Förderung durch Umweltministerium)
 - Mähen von Innen nach Außen (Tiere können abwandern und werden nicht in die Enge getrieben)
 - Mahdzeiten zum Schutz der Tiere beachten (Tageszeiten)
 - Managementplan zur Artenvielfalt ist für Grundstückseigentümer nicht verpflichtend, sondern freiwillig
 - Gebiete mit Hundefreilaufzonen ausweisen, dafür Leinenzwang in Brutgebieten
- Power Point-Präsentation wird allen Anwesenden zur Verfügung gestellt

Vorschläge zur Förderung der Artenvielfalt in Baiersdorf

- mögliche Flächen (bisher konventionell genutzt bzw. bewirtschaftet): Baugebiet „in der Hut“, um die Mittelschule Baiersdorf, gemeindeeigene Flächen an Straßen und Wegen im gesamten Stadtgebiet
 - Hinweisschilder „Blühwiese“
 - Unterstützung der Stadt bei der Erarbeitung des Masterplanes durch den Landschaftspflegeverband Mittelfranken (Ansprechpartnerin Frau Klein-Schmidt) sowie den Deutschen Verband für Landschaftspflege (Ansprechpartner Herr Dr. Sommer)
 - Landschaftspflegeverband kann bei Beteiligung der Bürger am Artenschutzprogramm behilflich sein (sowohl beim Verständnis für kommunale als auch bei privaten Vorhaben)
 - Information und „Mitnahme“ der Bevölkerung beim Thema Artenschutz über Amtsblatt, Verteilen von Infobroschüren und Bürgerveranstaltungen, bürgerschaftliches Engagement schüren
 - „Mut zur kleinen Wildnis“
 - Beispiel: Kombination Streuobstwiese mit Blühwiese, Obstbäume sind sehr gut geeignet, denn sie können keine Krankheiten bekommen, die zu Artensterben führen können
 - Hecken im Masterplan mit beachten (Bestand und Neuanlage)
 - Kooperation zwischen Stadt und Bund Naturschutz Ortsgruppe Baiersdorf
 - „Erfolg“ messbar durch bebilderte Dokumentation der Vegetationserfolge bzw. optische Eindrücke („es sind wieder mehr Schmetterlinge da“)
- In der Stadtratssitzung im September soll über die Ergebnisse der heutigen Veranstaltung berichtet und die Aufstellung eines Masterplans zur Förderung der Artenvielfalt auf Flächen der Stadt Baiersdorf beschlossen werden.

Stadt Baiersdorf

Baiersdorf, den 18.07.2019

Gez. Richter

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat folgt den Empfehlungen aus der Auftaktveranstaltung „Artenschutz“ vom 17.07.2019 und beauftragt die Verwaltung die Aufstellung eines Masterplans zur Förderung der Artenvielfalt auf Flächen der Stadt Baiersdorf in die Wege zu leiten. Das Gremium ist regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu informieren.



BESCHLUSSVORLAGE

| | |
|---------------------------------|---|
| <u>Sachbearbeiter:</u> | Sandra Thelen |
| <u>Erstellungsdatum:</u> | 09.08.2019 |
| <u>Beratungsfolge:</u> | |
| Gremium | Stadtrat |
| Datum/Beratungsart | 19.09.2019 /öffentlich |
| TOP Nr. | 8 |
| Vorberaten im | Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss |
| Datum/Beratungsart | 23.07.2019/öffentlich |
| | 2.6 |
| Vorberaten im | Stadtrat |
| Datum/Beratungsart | 25.07.2019/öffentlich |
| | 7 |

14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des zukünftigen Gewerbegebietes Münchswiesen I+; Fassung des Änderungsbeschlusses

Sachdarstellung

Da die gewerblichen Bauflächen im Gewerbegebiet „Münchswiesen I“ nun nahezu vollständig vermarktet sind, das Areal des Gewerbegebietes „Münchswiesen II“ von zwei Baierdsdorfer Gewerbebetrieben vollständig reserviert wurde und bereits zahlreiche weitere Interessenten für gewerbliche Bauflächen Bedarf angemeldet haben, steht heute die Thematik auf der Tagesordnung, einen Aufstellungsbeschluss für das Gewerbegebiet „Münchswiesen I +“ zu fassen.

Der Geltungsbereich des Baugebietes ist dem Lageplan zu entnehmen und umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Baierdsdorf.

| | | |
|----------------|---------------|-----------------------------|
| Fl-Nr.: | 1203 | 6908 m² |
| Fl-Nr.: | 1204 | 6907 m² |
| Fl-Nr.: | 2945 | 6000 m² |
| Fl-Nr.: | 2944 | 6.850 m² |
| Fl-Nr.: | 2943/2 | 3.000 m² |
| Fl-Nr.: | 2943 | 2.730 m² |
| Fl-Nr.: | 2942 | 2.760 m² |
| Fl-Nr.: | 2941 | 3.780 m² |
| Gesamt | | 38.935 m² |

Der derzeitige Flächennutzungsplan sieht hier eine Grünfläche im Außenbereich vor, so dass ein Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erforderlich wird. Dieses kann im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Nach Vortrag und Beratung empfahl der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 23.07.2019 mit einem Abstimmungsergebnis von 6 : 3 dem Stadtrat, einen Beschluss für die 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des zukünftigen Gewerbegebiet „Münchswiesen I+“ zu fassen sowie die Verwaltung mit dem Bauleitplanverfahren zu beauftragen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Parallelverfahren erfolgen.

Beschlussvorschlag

Nach Vortrag und Beratung fasst der Stadtrat den Beschluss für die 14. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des zukünftigen Gewerbegebiets „Münchswiesen I+“ sowie die Verwaltung mit dem Bauleitplanverfahren zu beauftragen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Parallelverfahren erfolgen.



BESCHLUSSVORLAGE

| | |
|---------------------------------|---|
| <u>Sachbearbeiter:</u> | Sandra Thelen |
| <u>Erstellungsdatum:</u> | 09.08.2019 |
| <u>Beratungsfolge:</u> | |
| Gremium | Stadtrat |
| Datum/Beratungsart | 19.09.2019 /öffentlich |
| TOP Nr. | 9 |
| Vorberaten im | Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss |
| Datum/Beratungsart | 23.07.2019/öffentlich |
| | 2.7 |
| Vorberaten im | Stadtrat |
| Datum/Beratungsart | 25.07.2019/öffentlich |
| | 8 |

Gewerbegebiet Münchswiesen I+; Fassung des Aufstellungsbeschlusses

Sachdarstellung

Da die gewerblichen Bauflächen im Gewerbegebiet „Münchswiesen I“ nun nahezu vollständig vermarktet sind, das Areal des Gewerbegebietes „Münchswiesen II“ von zwei Baierdsdorfer Gewerbebetrieben vollständig reserviert wurde und bereits zahlreiche weitere Interessenten für gewerbliche Bauflächen Bedarf angemeldet haben, steht heute die Thematik auf der Tagesordnung, einen Aufstellungsbeschluss für das Gewerbegebiet „Münchswiesen I +“ zu fassen.

Der Geltungsbereich des Baugebietes ist dem Lageplan zu entnehmen und umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Baierdsdorf.

| | | |
|----------------|---------------|-------------------------------|
| Fl-Nr.: | 1203 | Ca. 3000 m² |
| Fl-Nr.: | 1204 | 6907 m² |
| Fl-Nr.: | 2945 | 6000 m² |
| Fl-Nr.: | 2944 | 6.850 m² |
| Fl-Nr.: | 2943/2 | 3.000 m² |
| Fl-Nr.: | 2943 | 2.730 m² |
| Fl-Nr.: | 2942 | 2.760 m² |
| Fl-Nr.: | 2941 | 3.780 m² |
| Gesamt | | 35.935 m² |

Der derzeitige Flächennutzungsplan sieht hier eine Grünfläche im Außenbereich vor, so dass ein Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und

Landschaftsplanes erforderlich wird. Dieses kann im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages sollte die Stadt Baiersdorf bei der Ausweisung gemeindeeigener Flächen als Baugebiet einen zeitlichen Bauzwang sowie ein Rückkaufsrecht im Falle einer Nichtbebauung durch die privaten Bauherren vorsehen und zumindest vertraglich regeln.

Nach Vortrag und Beratung empfahl der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung vom 23.07.2019 mit einem Abstimmungsergebnis von 6 : 3 dem Stadtrat, einen Aufstellungsbeschluss für das Gewerbegebiet „Münchswiesen I+“ zu fassen sowie die Verwaltung mit dem Bauleitplanverfahren zu beauftragen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren erfolgen.

Beschlussvorschlag

Nach Vortrag und Beratung beschließt der Stadtrat, einen Aufstellungsbeschluss für das Gewerbegebiet „Münchswiesen I+“ zu fassen sowie die Verwaltung mit dem Bauleitplanverfahren zu beauftragen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren erfolgen.



BESCHLUSSVORLAGE

Sachbearbeiter: Klaus Hutzler
Erstellungsdatum: 12.08.2019
Beratungsfolge:
Gremium Stadtrat
Datum/Beratungsart 19.09.2019 /öffentlich
TOP Nr. 10

Antrag auf Umgemarkung der Fl.Nr. 1490 der Gemarkung Langensendelbach

Sachdarstellung

Herr Maximilian Kretschmer aus Möhrendorf ist Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 1490 der Gemarkung Langensendelbach. Das Grundstück schließt direkt an die Bebauung von Hagenau an, gehört aber zur Gemeinde Langensendelbach. Herr Kretschmer stellt mit dem nachfolgend abgedruckten Schreiben einen Antrag um Umgemarkung in die Gemarkung Baiersdorf. Er möchte dieses Grundstück später einer Bebauung zuführen.

M. Kretschmer, Haferweg 5, 91096 Möhrendorf

*Stadt Baiersdorf
91083 Baiersdorf*

Möhrendorf, 15.07.2019

Antrag Umgemarkung Fl.Nr. 1490 Langensendelbach nach Baiersdorf

Sehr geehrter Herr Galster, 1. Bürgermeister der Stadt Baiersdorf,

hiermit beantrage ich Maximilian Kretschmer, die Umgemarkung meines Grundstücks in Langensendelbach mit der Fl.Nr. 1490 nach Baiersdorf für eine zukünftige Bauleitplanung mit Wohngebäude Bebauung. Die Beantragung erfolgt

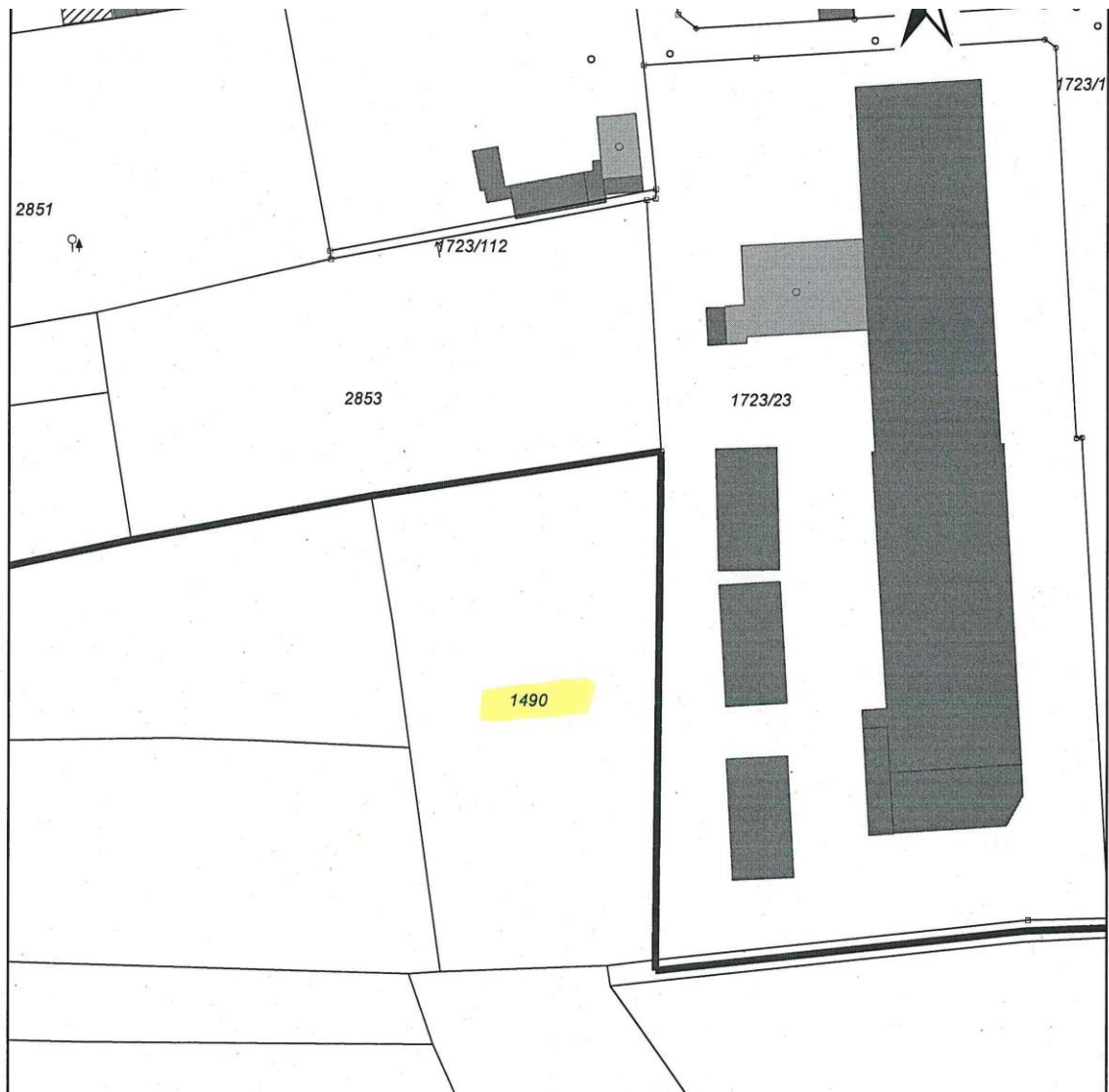
aufgrund unseres Gespräches am 15.07.2019 und mehrfachen Vorgesprächen mit Ihnen und dem Bürgermeister Herr Siebenhaar aus Langensendelbach.

Kosten für diese Umgemarkung hierfür werde mir nach Ihren Aussagen nicht entstehen.

Ich bitte um Bestätigung nach Erhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Kretschmer



Grundstück neben der Fa. Höfner in Hagenau

Hinweise zum Verfahren:

Anträge auf Änderungen von Gemeindegrenzen (Umgemarkung) können nur die betroffenen Gebietskörperschaften stellen, nicht jedoch der Grundstückseigentümer. Der Stadtrat muss nun also entscheiden, ob er sich den Wunsch des Antragstellers zu eigen macht und bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Umgemarkung stellt.

Da nicht nur zwei Gemeinden, sondern auch die Grenzen von zwei Landkreisen und zwei Bezirken betroffen sind, ist die zuständige Behörde das Staatsministerium des Innern.

Im Rahmen des Verfahrens wird selbstverständlich auch die Gemeinde Langensendelbach beteiligt. Besser ist es aber, wenn bereits bei Einleitung des Verfahrens ein positiver Beschluss des Gemeinderats Langensendelbach vorliegt. Beim letzten Umgemarkungsverfahren mit der Gemeinde Langensendelbach forderte die Gemeinde, dass sie als finanziellen Ausgleich für 10 Jahre die anfallende Grundsteuer erhält. Der Stadtrat Baiersdorf stimmt dem damals zu (2008).

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Maximilian Kretschmer auf Umgemarkung der Flurnummer 1490 der Gemarkung Langensendelbach zu und beauftragt die Verwaltung nach Zustimmung durch die Gemeinde Langensendelbach das entsprechende Verfahren einzuleiten. Es besteht damit Einverständnis, dass die Grundsteuer auf die Dauer von 10 Jahren weiterhin an die Gemeinde Langensendelbach fließt.

BESCHLUSSVORLAGE

| | |
|---------------------------------|------------------------|
| <u>Sachbearbeiter:</u> | Klaus Hutzler |
| <u>Erstellungsdatum:</u> | 03.09.2019 |
| <u>Beratungsfolge:</u> | |
| Gremium | Stadtrat |
| Datum/Beratungsart | 19.09.2019 /öffentlich |
| TOP Nr. | 11 |
| Vorberaten im | Stadtrat |
| Datum/Beratungsart | 16.05.2019/öffentlich |
| | 5 |

Bedarfsanerkennung Kindertagesstätte Kinderreich

Sachdarstellung

Bereits am 16.05.2019 hat der Stadtrat den Bedarf für die neue Kindertagesstätte Kinderreich festgestellt. Konkret wurde ein Bedarf für 52 Kindergarten- und 24 Krippenplätze anerkannt. Aufgrund des weiterhin steigenden Betreuungsbedarfs und des weiteren Zuzugs haben wir bei den Planungen für den Neubau des Kinderreichs die Gruppenräume so gestaltet, dass auch in der Krippe die maximale Platzzahl von 13 Kindern pro Gruppe ausgeschöpft werden kann. Bei zwei Gruppen erhöht sich damit die Platzzahl auf 26. Der damalige Beschluss ist entsprechend anzupassen.

Aktuell verfügt Baiersdorf über folgende Einrichtungen und Plätze (Planung in Klammern):

| Einrichtung | Plätze Krippe | Plätze KiGa |
|----------------------|------------------|------------------|
| Blumenstraße | 13 | 52 |
| Seligmannstraße | 12 | 45 |
| Evang. Kindergarten | -- | 53 |
| St. Josef Baiersdorf | 13 | 52 |
| St. Marien Hagenau | 26 | 26 |
| Kinderreich | 24 | 20 |
| (Kinderreich Neubau) | (26) | (52) |
| Gesamt | 88 (90) | 248 (280) |

Das Provisorium des Kinderreichs ist derzeit wieder nahezu ausgebucht, nachdem zwischenzeitlich einige Familien in auswärtige Einrichtungen

abgewandert waren, weil sie nicht den Platz in der Wunscheinrichtung bekommen haben. Eine der beiden Krippengruppen wird derzeit aber nur mit acht Kindern besetzt, weil Betreuungspersonal fehlt. Hier besteht noch eine Aufstockungsmöglichkeit.

Mittelfristig gehen wir von weiter steigenden Kinderzahlen aus, auf die wir mit der Schaffung von vier Gruppen und einer Erweiterungsmöglichkeit des Gebäudes in Igelsdorf um eine weitere Gruppe reagieren. Wir verweisen hierzu auf die Zahlen im Beschluss aus der Sitzung vom 16.05.2019. Die Gruppenräume werden im Übrigen so gestaltet, dass die Räume flexibel für Kindergarten, Krippe oder auch gemischte Gruppen genutzt werden können.

Wir gehen davon aus, dass wir mit dem Neubau des Kinderreichs mittelfristig den Betreuungsbedarf für die Kindertagesbetreuung in Baiersdorf decken können.

Beschlussvorschlag

Der Bedarf für eine viergruppige Kindertageseinrichtung mit zwei Kindergartengruppen mit insgesamt 52 Plätzen und zwei Kinderkrippengruppen mit 26 Plätzen im Stadtteil Igelsdorf wird als bedarfsnotwendig anerkannt.



BESCHLUSSVORLAGE

Sachbearbeiter: Robert Berger

Erstellungsdatum: 29.08.2019

Beratungsfolge:

Gremium Stadtrat
Datum/Beratungsart 19.09.2019 /öffentlich

TOP Nr. 12

Vorberaten im **Hauptverwaltungs- Finanz- und
Personalausschuss**
Datum/Beratungsart 18.09.2019/öffentlich
5

Änderung der Hundehaltungsverordnung

Sachdarstellung

Gemäß Art.18 LStVG, können Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken.

Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.

Die Hundehaltungsverordnung der Stadt Baierdsdorf vom 02.07.2002 zuletzt geändert am 26.01.2005 mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 28.02.2005, muss aufgrund des neu ausgewiesenen Vogelschutzgebietes entlang der Regnitz geändert werden. Bestehende Hundefreilaufwege werden entfernt und durch neue Hundefreilaufplätze ersetzt bzw. ergänzt.

Demnach muss § 3 Abs. 4 der Hundehalterverordnung hinsichtlich der Freilaufwege und Freilaufplätze wie folgt geändert werden.

Künftig entfällt:

Flurbereinigungsweg Richtung RMD / Freilaufweg

Hinzugefügt werden:

Hundefreilaufplatz 1, Flur-Nr.: -/28, ca. 4000m²

Hundefreilaufplatz 2, Flur-Nr.: 422/25, ca. 3000m²

Nachdem die Verordnung in den letzten Jahren mehrfach geändert wurde, wird die Verordnung insgesamt neu erlassen.

Der Lageplan zu den Hundefreilaufwegen- und plätzen wird zur Sitzung nachgereicht!

Informationen zur Umsetzung der Hundehaltungsverordnung

Die beantragten Änderungen werden nach der Bekanntmachung im Amtl. Mitteilungsblatt der Stadt Baiersdorf hinsichtlich der Beschilderung und Ausweisung der Flächen durch den Städt. Bauhof umgesetzt.

Bereits nach der jetzigen Satzung können Geldbußen verhängt werden, wenn ein Kampfhund oder ein großer Hund nicht an der Leine geführt wird. Die Höhe der Geldbuße ist nicht bestimmt, sondern im Rahmen des Verfahrens festzulegen. Eine Überwachung findet derzeit nicht statt.

Beschlussvorschlag

Der Hauptverwaltungs- Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende neue Hundehaltungsverordnung zu erlassen:

Verordnung der Stadt Baiersdorf über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom

Die Stadt Baiersdorf erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie

- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:

| Fl.Nr. | Bereich | Beschreibung | Nutzungsart |
|---------------------------------------|-------------------------|--|-----------------------------|
| 807/2 | Mühlweg | Weg mit Beginn ERH 5 – Ende alter ASV Sportplatz | Flurweg Freilaufweg |
| 422/25 Teilfläche | Sportplatz | ehem. Sportplatz | Grünfläche Freilaufplatz |
| 422/26 | Bolzplatz | Zwischen Grube u. Sportplatz | Grünfläche Freilaufplatz |
| 585/14 | An der Erlanger Str. | Einfahrt Baumschule Richtung Bahnhof auf Höhe der A 73 | Flurweg Freilaufweg |
| 585 | Bachfelder | Zwischen A73 und Bgm.-Fischer-Str. | Freilaufplatz |
| 2917/2 2800/2 | Hagenauer Weg | Richtung Baiersdorf bis Abzweig ERH-5 Richtung Igelsdorf | Feldweg Freilaufweg |
| 28, 30/2 (Wellerst.) Teilfläche | Bolzplatz | Bolzplatz Wellerstadt | Freilaufplatz |

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge⁴ gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Baiersdorf, den

Andreas Galster
Erster Bürgermeister



BESCHLUSSVORLAGE

Sachbearbeiter: Hans Hofmann

Erstellungsdatum: 16.08.2019

Beratungsfolge:

Gremium Stadtrat
Datum/Beratungsart 19.09.2019 /öffentlich

TOP Nr. 13

Vorberaten im **Hauptverwaltungs- Finanz- und
Personalausschuss**
Datum/Beratungsart 18.09.2019/öffentlich
10

Aufnahme eines Kredites zum Erwerb von Grundvermögen

Sachdarstellung

In der Stadtratssitzung vom Juli 2019 wurde der Beschluss gefasst, das Anwesen Judengasse 16 zu erwerben. Wenn jetzt dann die letzten Unklarheiten mit dem Insolvenzabwickler beseitigt sind, könnte der Kaufvertrag dann kurzfristig unterschrieben werden. Anschließend wäre dann auch sofort der Kaufpreis zur Zahlung fällig.

Zur Finanzierung des Erwerbes ist es jedoch notwendig, einen Kredit aufzunehmen. Aus den laufenden Einnahmen ist die Zahlung nicht möglich. Da evtl. schon bis zur Oktober Stadtratssitzung der Kaufpreis fällig wird, wäre es sinnvoll vom Stadtrat einen grundsätzlichen Beschluss über die Kreditaufnahme zu erhalten. Die Verwaltung könnte dann kurzfristig den Kredit ausschreiben und aufnehmen. Wir würden den Stadtrat dann in der nächsten Sitzung darüber informieren.

Der Kredit soll wie folgt aufgenommen werden:

- Kreditsumme 1.000.000 €
- Zinsbindung 10 Jahre
- Rückzahlung innerhalb 10 Jahre
- Sondertilgung von 10 % der Kreditsumme jährlich
- Vierteljährlich gleichbleibende Annuität

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme dieses Kredites sind gegeben.

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschusses empfehlen dem Stadtrat, der Verwaltung die Ermächtigung zur Aufnahme des Darlehens zu erteilen. Die Verwaltung soll das Darlehen bei der Bank mit dem günstigsten Zinsangebot aufnehmen. Der erste Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Darlehensvertrag zu unterzeichnen. Der Stadtrat ist über die Kreditaufnahme zu informieren.



BESCHLUSSVORLAGE

Sachbearbeiter: Klaus Hutzler
Erstellungsdatum: 11.09.2019
Beratungsfolge:
Gremium Stadtrat
Datum/Beratungsart 19.09.2019 /öffentlich
TOP Nr. 14

Antrag der SPD-Fraktion auf Durchführung einer Ehrenamtsbörse

Sachdarstellung



**Fraktion der
im Rat der Stadt Baiersdorf**

Baiersdorf, den 29.08.2019

Antrag an den Rat der Stadt Baiersdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

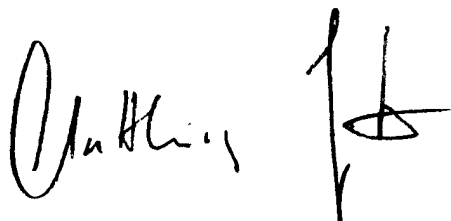
aufgrund der starken jährlichen Bevölkerungsfluktuation und der zahlreichen Zuzüge lösen sich traditionelle Bindungen innerhalb der Gesellschaft und der soziale Zusammenhalt schwindet. Dies zeigt sich nicht zuletzt in den Schwierigkeiten der Vereine, Initiativen und anderweitig engagierten Gruppen, Nachwuchs oder überhaupt neue Mitglieder und ehrenamtliche Helfer zu gewinnen.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

„Der Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, eine Vereins- und Ehrenamtsbörse zu planen und durchzuführen. In

diesem Rahmen erhalten alle interessierten Baiersdorfer Vereine, Verbände, Organisationen und Initiativen die Gelegenheit, ihre Tätigkeit und ihre Ziele einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und so um ehrenamtliche Mitarbeit zu werben. Durch ein ansprechendes Rahmenprogramm - vorzugsweise unter Beteiligung der Teilnehmer - ist die Attraktivität der Veranstaltung zu erhöhen. Diese Veranstaltung soll dann regelmäßig mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Die nötigen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2020 einzustellen.“

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme der Verwaltung

Sowohl die Stadt Erlangen als auch der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die beiden Landkreisstädte Herzogenaurach und Höchstadt verfügen über Ehrenamtsbörsen auf ihren Internetseiten. Dort können die Interessenten die jeweiligen Angebote durchsuchen und es gibt auch bei den jeweiligen Behörden einen Ansprechpartner. Zu Ehrenamtsbörsen als Veranstaltungen konnten wir bei diesen Kommunen nichts finden.

Eine Veranstaltung ist natürlich mit großem Aufwand für die Verwaltung aber auch für die teilnehmenden Vereine verbunden. Es stellt sich die Frage ob bei so einer Veranstaltung dann eine große Besucherzahl erreicht werden kann, oder ob man nicht besser eine Veranstaltung nutzt bei der bereits eine hohe Teilnehmerfrequenz garantiert ist. Denkbar wäre zum Beispiel ein Gemeinschaftsstand aller Vereine und Organisationen die ehrenamtliche Mitarbeiter suchen auf dem Krenmarkt. Der Aufwand für den einzelnen Verein wäre dabei geringer. Parallel könnte auch eine entsprechende Informationsseite auf der städtischen Internetpräsentation gestaltet werden.



BESCHLUSSVORLAGE

Sachbearbeiter: sysadmin sysadmin

Erstellungsdatum: 13.11.2018

Beratungsfolge:

Gremium Stadtrat
Datum/Beratungsart 19.09.2019 /öffentlich

TOP Nr. 15

Anfragen